

27.05.94

A - U

Verordnung**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten**A. Zielsetzung**

Um die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen sicherzustellen, die Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst zu vermeiden und damit insgesamt der gesetzlichen Verpflichtung der Hege gemäß § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz nachzukommen, sollen die Jagdzeiten für Rehwild, Graugänse sowie für Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse geändert werden.

B. Lösung

Änderung der Jagdzeiten für Rehwild, Graugänse sowie für Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse durch Erlass einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

27.05.94

A - U

Verordnung
des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 743 00 - Ja 6/94

Bonn, den 27. Mai 1994

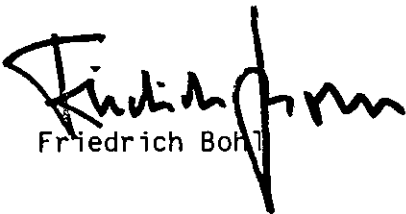
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten
Vom 1994

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Rehwild	vom 1. September bis 31. Januar
Kitze	vom 1. Mai bis 31. Januar
Schmalrehe	vom 1. September bis 31. Januar
Ricken	vom 1. Mai bis 15. Oktober"
Böcke	

b) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

"21. Graugänse	vom 16. September bis 15. Januar"
----------------	-----------------------------------

c) Nummer 22 wird wie folgt gefaßt:

"22. Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse	vom 16. September bis 15. Januar"
--	-----------------------------------

2. § 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung**A. Allgemeines**

Um die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen sicherzustellen, die Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst zu vermeiden und damit insgesamt der gesetzlichen Verpflichtung der Hege gemäß § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz nachzukommen, sollen die Jagdzeiten für Rehwild, Graugänse sowie für Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse geändert werden.

Daher sollen durch die vorliegende Änderungsverordnung die Jagdzeiten für die o.g. Wildarten in der geltenden Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 neu festgelegt werden.

Die Änderung der Verordnung verursacht keine Kosten.

Da die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen der Jagdzeiten keinen gewichtigen Einfluß auf das Wildbretaufkommen haben werden, sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a****Änderung der Jagdzeit für Böcke und Schmalrehe**

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zu den Ländern mit den höchsten Rehwildsdichten. Die Folge der regional deutlich überhöhten Rehwildbestände sind hohe Verbißschäden in den Wäldern. Durch Abäsen der Keimlinge und Verbeißen der Triebe von Forstpflanzen werden Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen zum Teil erheblich geschädigt. Ein Aufwachsen des Waldes ist vielerorts ohne technische Schutzmaßnahmen gegen Rehwildverbiß nicht möglich. Der Rehwildbestand ist auf eine Dichte zu reduzieren, der die Entwicklung standortgemäßer Mischwälder nicht verhindert. Dies ist langfristig nur durch eine intensive Bejagung des Rehwildes erreichbar.

Die Vorverlegung der Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe auf den 1. Mai ermöglicht wirkungsvolle und selektive Eingriffe, weil in den ersten beiden Maiwochen bei hoher Bewegungsaktivität des Rehwildes und noch nicht voll entwickelter Vegetation gute Beobachtungs- und Abschußmöglichkeiten bestehen.

Änderung der Jagdzeit für Rehkitze

Rehkitze dürfen bisher bis zum 28. Februar bejagt werden, wohingegen die Jagdzeit für Ricken und Schmalrehe bereits am 31. Januar endet. Die Jagd auf Rehwild im Februar kann daher nur auf Kitze ausgeübt werden. Dennoch führt sie zu einer beträchtlichen Beunruhigung des gesamten Rehwildbestandes. Gerade in der ernährungsphysiologisch ungünstigen Jahreszeit ist die Beunruhigung des Rehwildes, verbunden mit einem durch das Fluchtverhalten bedingten hohen Energieverlust, für die Kondition des Wildes nachteilig.

Der notwendige Abschluß von Kitzen kann zusammen mit dem Abschluß von Ricken und Schmalrehen bis Ende Januar erfüllt werden, um dem Rehwild ab 1. Februar eine einheitliche Jagdruhe einzuräumen.

Zu Buchstabe b und c

Die Bestände von Grau-, Bläß-, Saat-, Ringel und Kanadagänsen, die auf ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete vorwiegend in den nördlichen Bundesländern rasten, haben nachweisbar deutlich zugenommen. Zusätzlich zu dieser Bestandeszunahme haben auch die sehr guten Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten der nahrungsreichen mitteleuropäischen Agrarlandschaft zu einer deutlichen Verlagerung der Überwinterungsschwerpunkte dieser Arten nach Mitteleuropa, in Deutschland vor allem ebenfalls in den o.e. Bundesländern geführt.

Durch das zahlreiche und konzentrierte Auftreten dieser Gänseschwärme werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere auf frisch gedrillten Raps- und Getreidesaaten, zum Teil erhebliche Schäden verursacht. Eine Bejagung in den Monaten, in denen die junge Saat besonders gefährdet ist, kann zu einer Schadensreduktion bzw. -minimierung beitragen.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Gänse ist in Anbetracht der starken Bestandszunahme auch vom artenschutzrechtlichen Aspekt unbedenklich.

Zu Nummer 2

Die Berlinklausel ist gegenstandslos und kann daher entfallen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

08.07.94

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 08. Juli 94 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 1 Nr. 3 die Wörter

"Böcke vom 1. Mai bis 15. Oktober"

durch die Wörter

"Böcke vom 1. Mai bis 31. Dezember"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungsverordnung geht auf eine Entschließung des Bundesrates vom 24. September 1993 (Drucksache Nr. 487/93 (Beschluß)) zurück.

Jedoch hat die Bundesregierung es unterlassen, Punkt 2 der Entschließung umzusetzen, nach dem das Ende der Jagdzeit für Rehböcke auf den 31. Dezember festgelegt werden sollte.

Der Bundesrat hat seinerzeit zur Begründung ausgeführt, daß "...die Verlängerung der Bockjagdzeit bis 31. Dezember eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Durchführung der herbstlichen Treibjagden in Form von Drückjagden auf Rehwild ist. Die versehentliche Erlegung eines Rehbockes muß nicht mehr als Schonzeitvergehen geahndet werden. Außerdem wird der permanente Jagddruck durch die Einzeljagd deutlich gemindert.

Die bisherige Begrenzung der Jagdzeit für Rehböcke bis 15. Oktober ist stark an der Trophäenjagd ausgerichtet. Darüber hinaus bestehen keine ökologischen oder wildbiologischen Gründe, die Jagdzeit auf Rehböcke bereits am 15. Oktober enden zu lassen.

Deshalb haben frühere, durch das Reichsjagdgesetz von 1934 abgelöste Ländergesetze die Jagd auf Rehböcke im allgemeinen im Herbst und frühen Winter zugelassen. So endet beispielsweise die Rehbockjagd im Badischen Jagdgesetz von 1927 am 15. Dezember und im Württembergischen Jagdgesetz von 1910 am 31. Dezember."

Den Ländern bleibt es außerdem unbenommen, von der Ermächtigung nach § 22 Abs. 1 BJagdG Gebrauch zu machen und die Jagdzeiten landesweit abzukürzen. Umgekehrt können jedoch die Schonzeiten nur für bestimmte Gebiete (Teile des Landes) oder für einzelne Jagdbezirke und aus besonderen Gründen aufgehoben werden. Eine Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke in der Bundesjagdzeitenverordnung würde den Ländern somit mehr Spielraum für eine eigenverantwortliche, an die landesspezifischen Verhältnisse angepaßte Gestaltung der Rehbock-Jagdzeit einräumen.

Diese Gründe gelten fort. Die Jagdzeit für Rehböcke ist daher auf den 31. Dezember zu verlegen.